



Institut für internationales Recht
der Kunst-und-Recht-Stiftung



Direktor Hinrich Bartels, Saarstr.28, 26954 Nordenham, Telefon : 04731 5252,
Fax: 04731 360749, E-Mail: info@[institut-fuer-internationales-recht.de](mailto:info@institut-fuer-internationales-recht.de),
Webseite: www.institut-fuer-internationales-recht.de

Nordenham, d. 24.4. 2012

Die Friedensordnung (FO)
bestehend aus einer
politische Verfahrensordnung
und einem
Aggressionsverhinderungsverfahren

**Frieden, Gerechtigkeit und Schöpfungswahrung
durch das Recht.**

Von der Weltmachts- zur Weltrechtsordnung.

Diese Überschrift mag sehr bombastisch und damit utopisch klingen. Es geht aber „nur“ um eine Veränderung der Weltordnung durch Verbannung der Gewalt aus den internationalen Beziehungen der Staaten, um die Ermöglichung eines sozialen Ausgleichs unter den Völkern und die Erhaltung der Biosphäre Erde durch das Recht.

Das soll nicht über einen Weltstaat oder Weltförderung erreicht werden, sondern über eine schlichte politische Verfahrensordnung, die den Krieg ersetzt. Sie soll die diplomatischen Verhandlungen nicht verdrängen, sondern soll von den Staaten erst dann in Anspruch genommen werden können, wenn die Verhandlungen stocken oder man wie bisher davor steht, das Problem gewaltsam, also durch Krieg, zu lösen. Mit dieser Verfahrensordnung soll nicht nur das Recht durchgesetzt, sondern auch Interessen verwirklicht werden können, wie das früher durch den gewaltsamen Krieg möglich war, es aber schon lange nicht mehr ist.

Die zu schaffende **Friedensordnung (FO)** hat zwei verschiedene Verfahren. Das eine ist die bereits genannte

politische Verfahrensordnung,

das andere ist ein

Aggressionsverhinderungsverfahren,

das den Ausbruch eines gewaltsamen Krieges verhindern soll.

Die **politischen Verfahrensordnung** können vornehmlich Staaten in Anspruch nehmen. Das setzt voraus, dass ihre volle Souveränität nicht nur bestehen bleiben soll, sondern, soweit sie sie bereits verloren haben, sie wieder in diesen Status versetzt werden sollen. Die

Verfahrensordnung wird dazu führen, dass für die Staaten ein Zwang besteht, sich zu Rechtsstaaten zu entwickeln.

Das Verfahren zur Verwirklichung eigener Rechte und Interessen können aber nicht nur Staaten in Anspruch nehmen, sondern auch Minderheiten, soweit sie sich zuvor gemäß der Verfahrensordnung als Verfahrenssubjekte organisiert haben. Anspruchsgegner dieser Minderheiten werden dann die sie beherbergenden Staaten sein.

Weiter werden an diesem Verfahren die wichtigsten Lebenssphären der Erde, wie die Atmosphäre, die Meere, große Seen, Steppen, Moore, große Ströme usw. beteiligt. Sie erhalten die Rechtsfähig- und damit auch die Prozessfähigkeit. Natürlich müssen sie dabei unter Vormundschaft gestellt werden. Befindet sich eine Lebenssphäre allein im Besitz eines Staates, so hat dieser die größten Chancen, die Vormundschaft über sie zu erhalten. Im Übrigen werden die Vormundschaften auf Zeit über die UNO den Staaten, die sie für sich beantragen, zugewiesen. Die Verantwortlichkeiten für die Atmosphäre und die Ozeane muss allerdings besonders geregelt werden.

Die für eine Lebenssphäre verantwortlichen Staaten werden so zu Doppelstaaten, einmal als staatliche Gebietskörperschaften, das andere Mal als für bestimmte Lebenssphären verantwortliche, völkerrechtliche Subjekte. Als solche können sie die zum Erhalt und Bestand der Lebenssphäre notwendigen Interessen verfolgen, und zwar auch über die politische Verfahrensordnung.

Alle Staaten wählen sich überdies einen oder mehrere Patenstaaten. Diese können von ihren Mündelstaaten in Anspruch genommen werden, wenn sie sich in Not befinden.

Mit diesem Verfahren ist kein Staat, keine Minderheit mehr gezwungen, zur Durchsetzung seiner oder ihrer Interessen Gewalt anzuwenden. Die Biosphäre Erde wird konkret von der Staatengemeinschaft insgesamt und von den Staaten im Einzelnen vernetzt geschützt. Erfolgreich ist derjenige in dem Verfahren, der die überwiegenden Interessen verfolgt. Es gibt also einfache, überwiegende und vitale Interessen. In zwei Verfahrensstufen wird über sie entschieden. Eingeleitet wird das Verfahren durch die **Forderungsschrift** eines Staates gegen einen anderen. Sie geht beim Generalsekretär ein, der sie wie eine Klage bezüglich ihrer formellen Voraussetzungen überprüft.

Gegen die Forderungsschrift kann der verweigernde Staat **Widerspruch** einlegen, wenn er die FO akzeptiert hat. Der Generalsekretär gibt dann das Verfahren an den IGH ab.

Die erste Verfahrenstufe

findet also vor dem IGH statt.

Das Gericht prüft, ob ein Forderungsgrund besteht und berechtigte, überwiegende oder vitale Interessen geltend gemacht werden. Das Verfahren endet durch ein Urteil, das die Parteien aber nicht akzeptieren müssen. Ist nur eine Partei nicht mit ihm einverstanden, so wird das Verfahren in der zweiten Stufe fortgesetzt.

Die zweite Verfahrensstufe

findet vor der Generalversammlung statt.

Ziel dieser Verfahrensstufe ist die Erarbeitung eines Vergleichs. Dazu wird die Generalversammlung in drei Unterversammlungen eingeteilt. Die eine wird aus den Streithelferstaaten der einen Partei, die andere aus den Streithelferstaaten der anderen Partei und die dritte aus den sog neutralen Staaten gebildet. Letztere erarbeiten einen Vergleichsvorschlag, über den dann in den beiden Streithelferversammlungen getrennt abgestimmt wird und in denen Zusätze und Veränderungen beschlossen werden können. Die

Gesamtgeneralversammlung stimmt dann letztlich über den endgültigen Vergleich ab. Keine Partei muss den Vergleich annehmen. Ihn abzulehnen ist aber risikoreich. Nimmt nämlich nur der beklagte Staat den Vergleichsvorschlag an, so wird die Forderung vom Generalsekretär zurückgewiesen. Nimmt allein der fordernde Staat den Vergleichsvorschlag an, so gilt das ursprünglich Geforderte als berechtigt und der fordernde Staat erhält eine entsprechende Urkunde. Nimmt keine Partei den Vergleichsvorschlag an, so gilt das Urteil des IGH. Allein wenn der Vergleichsvorschlag gegen vitale Interessen eines der streitenden Staaten verstößt, kann der betroffene dies vom IGH feststellen lassen, so dass das Verfahren in der zweiten Verfahrensstufe neu beginnt.¹

Das Verfahren kennt auch eine

Zwangsvollstreckung,

die nach den Erfahrungen mit dem Europäischen Gerichtshof wahrscheinlich niemals in Anspruch genommen werden muss. Sie ist so geregelt, dass eine Demütigung des Schuldnerstaates nicht stattfindet.

Allein durch diese Verfahren sind alle Staaten und Völker in einem dichten Netz miteinander eingebunden, so dass ein gewaltloser Interessenausgleich und ein effektiver Schutz der Natur gewährleistet sind.

Die politische Verfahrensordnung ersetzt den Krieg, das bisherige Interessenverfolgungsinstitut. Dennoch gibt es zurzeit nicht die Sicherheit, dass nicht doch noch ein Staat plötzlich auf das antiquierte Institut Krieg zurückgreift. Neben der politischen Verfahrensordnung sieht die Friedensordnung deshalb auch ein

Aggressionsverhinderungsverfahren

vor. Das funktioniert im Wesentlichen durch die **antizipierte Kriegserklärung**. Danach erklärt jeder Staat mit der Unterzeichnung der FO, jedem anderen den Krieg, soweit dieser einen Angriff gegen einen anderen Staat vornimmt. Ferner erklärt er, dass er selbst allen

¹ Ursprünglich war eine dritte Verhandlungsstufe zwingend vorgesehen. Sie stand aus Wettspielen oder Wettkämpfen. Welche das sind, wann und wo sie stattfinden, bestimmte im Wesentlichen der Staat, der in den vorhergehenden beiden Verfahrensabschnitten obsiegt oder als einziger den Vergleichsvorschlag angenommen hatte. Die Verfahrensstufe diente also vornehmlich der Dokumentation des Ergebnisses der bisherigen Verfahrensabschnitte. Die Regierung des unterlegenen Staates soll ihrer Bevölkerung zeigen können, alles getan zu haben, um die Krise in ihrem Sinne zu lösen. Das Verfahren sollte weitgehend dem Krieg unter Ausklammerung des Faktors Gewalt angepasst sein. Es muss deshalb die irrationellen Faktoren, wie die Zufälligkeit und die Schicksalsbestimmung des gewaltsamen Krieges enthalten. Ferner sollen durch das Spiel oder den Wettkampf, die in der Regel in einer politischen Krise sich entwickelnden Aggressionen abgebaut werden.

Wie sich in der bisherigen Korrespondenz des Autors herausgestellt, wird die dritte Verfahrensstufe einzuführen, die Kompetenz der agierenden Politiker und Völkerrechtler überfordern. Sie bleibt als Alternativvorschlag bestehen. Die Parteien werden am Ende der zweiten Verhandlungsstufe gefragt, ob sie die Durchführung der dritten wünschen. So stellt sich ganz konkret heraus, inwieweit die Parteien im anhängigen Fall die Durchführung derselben für notwendig halten oder nicht. .

Als weiterer Alternativvorschlag für eine **dritte Verhandlungsstufe** ist die Durchführung eines virtuellen Krieges oder eines Krieges in Manöverform (ohne Zerstörung, Verletzungen und Tötungen) vorgesehen. Auch diese Shows sind geeignet, die Völker und Regierungen von der Richtigkeit des Ausgangs des Verfahrens zu überzeugen. Die Parteien können im konkreten Fall auch diese Alternative wählen, wenn sie meinen, die zwei vorhergehenden Verfahrensstufen haben noch nicht zu einem für alle Beteiligten akzeptablen Ergebnis geführt.

anderen Staaten den Krieg erklärt haben will, wenn er es selbst ist, der einen anderen Staat mit einem Angriff überfällt. Der Angriff wird genau definiert, aber weit gefasst.

Das Aggressionsverhinderungsverfahren wird durch eine **passive Kriegserklärung** des angegriffenen Staates eingeleitet wird. In ihr wird der Staat, der den Angriff vorgenommen hat, der Aggression beschuldigt. Der beschuldigte Staat erhält die passive Kriegserklärung über dem UNO-Generalsekretär mit der Aufforderung sich zu den Beschuldigungen zu erklären, sie zu bestätigen oder durch Widerspruch zu bestreiten. Widerspricht der beschuldigte Staat, leitet der Generalsekretär die nachfolgenden Verfahren ein, die ersten beiden gleichzeitig:

- 1.) **das Sicherungs-**,
- 2.) **das Ermittlungs-** und
- 3.) **Bekämpfungsverfahren.**

In dem ersten Verfahren wird der beschuldigende Staat vor weiteren möglichen Angriffen auf seinem Territorium abgesichert, in dem zweiten werden die Behauptungen des beschuldigenden Staat, soweit sie bestritten sind durch eine bei der UNO eingerichtete Friedenspolizei überprüft. Werden sie von der Friedenspolizei bestätigt leitet der Generalsekretär das Bekämpfungsverfahren ein. Von angeforderten Truppen wird in diesem Verfahren der ermittelte Aggressorstaat so lange bekämpft, bis er kapituliert. In der Kapitulationserklärung muss er die angerichteten Schäden und verursachten Kosten ersetzen. Der Staat, der sich weigert, Truppen zur Absicherung und zur Bekämpfung zur Verfügung zu stellen, begeht einen Angriff durch Unterlassung, so dass er wie der Beschuldigte Staat bekämpft wird.

Die passive Kriegserklärung kann sich auch gegen einen unbekanntem Staat richten, wenn der erklärende Staat nicht den Verursacher des Angriffs nicht kennt. Der Generalsekretär leitet die ersten beiden Verfahren ein. Wird der Aggressorstaat ermittelt, so wird es gegen diesen fortgesetzt, bleibt der Verursacher des Angriffes unbekannt, wird das Verfahren eingestellt.

Dem Aggressionsverhinderungsverfahren sind angegliedert ein Bedrohung- und ein Terrorverhinderungsverfahren.

Teil des Aggressionsverhinderungsverfahrens ist auch ein internationales Waffenrecht. Danach ist jeder Staat verpflichtet, den Bestand seiner Waffen durch Registrierung und Kennzeichnung nach Lagerungsort und Besitzer offen zu legen und das von der UNO überprüfen zu lassen.

Die FO wird vorgestellt und begründet in einer sehr umfangreichen Studie mit dem Titel, **Das Recht zum Töten im Krieg** mit dem Untertitel: „Wer darf warum, wie lange noch, wann, wo und wen im Kriege töten?“ Der Thema ist bewusst so provokant gewählt, denn es soll aufgezeigt werden, in welcher einer zivilisatorischen Krise sich die Menschheit noch befindet und dass es höchste Zeit ist, sie aus dieser zu befreien.